



Hirschau

SG DIANA

Schutz- und Hygienekonzept Sportbetrieb -

Schützengesellschaft DIANA Hirschau e. V.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Ralf Hergeth Tel.: 09622/718055 oder 0171/3624266 E-Mail: okspiess@hergeth-hirschau.de

- **Allgemeines**

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Bezogen auf den Schiessstand/Wurfstand darf nur 1 Person pro ca. 20 Quadratmeter zugelassen werden. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Während der Sportausübung (reiner Schießbetrieb) bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand grundsätzlich keine Einwände.
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Es ist grundsätzlich

eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung (beim Schiessvorgang) oder z.B. beim Duschen.

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 3).
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden.
- Wir kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Wir schulen Personal (Trainer, Betreuer u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln.
- Aushang der Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände.
- Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der BayIfSMV sowie die gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen des Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

• **Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)**

- Schützinnen und Schützen werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.
- Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schiessvorgang keine MNB tragen muss.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

• **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

- Personen mit Verdacht auf Covid-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen

dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Sie werden weiterhin aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

- Sollten Personen während des Aufenthaltes auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Von allen Teilnehmern werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

- **Testungen**

- Testabhängige Angebote können von den Teilnehmenden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Information des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmeverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.
- Organisation: Die Teilnehmenden sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen werden. Ein vorgelegter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht. Kann die bzw. der Teilnehmende keinen Testnachweis vorzeigen, kann alternativ unter Aufsicht des Betreibers getestet werden. Diese Testnachweise können dann innerhalb 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.
- - **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach

Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzuzeigen ist.

- - **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzuzeigen ist. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- - **Antigen-Schnelltests** zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
- **Geimpfte und genesene Personen** sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis oder ein elektronisches Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein elektronisches Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.
- **Hygiene für die Waffen, Sportgeräte, Bedieneinrichtungen und für die Hände**

- Desinfektionsmittel werden am Schießstand sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
 - Die Schützinnen und Schützen trainieren mit ihren eigenen Waffen/Sportgeräten. Leihwaffen/Leihsportgeräte werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.
 - Nach dem Training werden die Einrichtungen und Sportgeräte gereinigt und desinfiziert.
 - Aushang von Anleitungen zur Handhygiene.
 - Bereitstellung von Seife und Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung.
- **Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen**
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen.
 - Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
 - Bei den Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z.B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.
 - Die Lüftungsanlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.
 - Ausreichende Lüftungspausen, d.h. alle 30 Minuten 5 Minuten lüften
- **Ehrenamtliche Tätigkeit**
 - Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.
 -
- **Zuschauer**
 - Soweit nach den Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten.
 - Soweit die BayIfSMV eine vorherige Terminbuchung vorsieht, ist durch die Buchungen sicherzustellen, dass die Personenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Die Höchstzahl der anwesenden Personen in der Feuerwaffen-/Bogenhalle ist 11 Personen, am Luftdruckstand 11 Personen und beim

Dart 6 Personen.

- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

- **Sanitärräume**

- In den Sanitärräumen ist auf den Mindestabstand zu achten.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
- Die Lüftung in den Duschen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

- **Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation**

- Wir kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Wir schulen Personal (Trainer, Übungsleiter, Betreuer u.a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Zugangsberechtigte werden durch Aushänge darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Wir sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- Sportanlagen Zutrittsberechtigte sind beim Betreten der Schiessanlage über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.